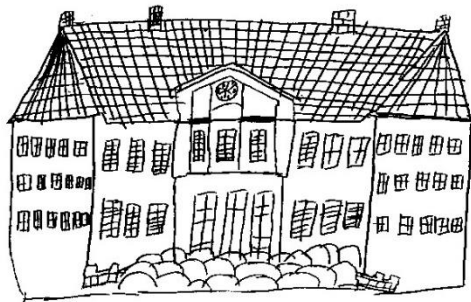


*Schloss Dreilützow
ist ein geschützter Ort, welcher Kinder- und Jugendlichen
Freiräume bietet unbefangen mit anderen Gemeinschaft zu
erleben und dabei zu wachsen.*

KINDER- und JUGENDSCHUTZKONZEPT



Schloss Dreilützow

Schullandheim, Bildungs- und Begegnungsstätte
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.



Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I.

WIR TRAGEN VERANTWORTUNG – GRUNDLAGEN

1. Verpflichtung
2. Ziel und Reichweite des Kinderschutzkonzepts
3. Begriffsbestimmungen

II. WIR HANDELN VORAUSSCHAUEND – PRÄVENTION

1. Standards im Personalmanagement
2. Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen
3. Verantwortungsbereiche
4. Kommunikationsstandards

III. WIR HANDELN VERANTWORTLICH – INTERVENTION

1. Strukturen und Arbeitsweise
2. Fallmanagementsystem

I. WIR TRAGEN VERANTWORTUNG - GRUNDLAGEN

Schloss Dreilützow, Schullandheim, Bildungs- und Begegnungsstätte (nachfolgend „Schloss Dreilützow“ genannt) fungiert seit über 20 Jahren als Beleghaus für Kinder- und Jugendgruppen, aber auch Erwachsenengruppen und gestaltet darüber hinaus eine eigenständige Bildungsarbeit. Ergänzt wird die Arbeit der Übernachtungsstätte mit ihren Angeboten von einer offenen Kinder- und Jugendarbeit / Gemeinwesenarbeit für die Region.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die ganzheitliche Prägung des Lebens, die Verantwortung des Einzelnen für sich und für die Gemeinschaft sind wichtige Eckpfeiler ihrer Arbeit. Entstanden ist daraus ein lebendiger Austausch mit Gesprächen über Generationen, Gesellschafts- und Religionsgrenzen hinweg und eine frohmachende, lebensbejahende Atmosphäre, getragen von vielen Freundschaften. Hierzu gehört selbstverständlich auch, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Es ist darüber hinaus selbstverständlich auch andere Personen, insbesondere (junge) Erwachsene vor Gewaltandrohung, Gewalt und Missbrauch zu bewahren. In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Misshandlung betroffen.

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“¹

Offizielle Statistiken wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) berichten jährlich von mehr als 14.000 Kindern in Deutschland, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses werden². Drei Viertel der Opfer sind weiblich. Die Dunkelziffer von Fällen sexualisierter Gewalt ist jedoch weitaus höher, da nicht alle Fälle zur Anzeige gebracht werden. Es ist davon auszugehen, dass 15-30% aller Mädchen und 5-15% der Jungen in ihrer Kindheit Opfer von sexuellem Missbrauch werden. Kinder mit Behinderungen sind zweimal so häufig betroffen wie Kinder ohne Behinderungen. Sexueller Missbrauch kommt in allen Gesellschaftsschichten vor und betrifft die gesamte Bevölkerung.

Jede Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterliegt dem Risiko, dass potenzielle Täterinnen und Täter über sie den Zugang zu Kindern suchen. Schloss Dreilützow führt dieses Kinderschutzkonzept ein und standardisiert damit organisationsintern Maßnahmen, die das Risiko von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Missbrauch derselben minimieren.³ Klare Verhaltensregeln sowie funktionierende und transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen gewährleisten ein hohes Maß an Schutz der jungen Gäste. Allen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Honorarkräften von Schloss Dreilützow ist eigenes kinderschädigendes Verhalten verboten. Sie sind dazu verpflichtet, auf potenzielle Gefahren hinzuweisen und unmittelbar bei Fällen von Missbrauch und Misshandlung nach den Vorgaben dieses Kinderschutzkonzepts angemessen zu reagieren. Allen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Honorarkräften muss die Wichtigkeit des Kinderschutzes bewusst sein.

¹ World Health Organization, Report of the consultation on child abuse prevention, Geneva 1999, S.15; (abgerufen am 25.08.2017).

² Vgl. Bundesministerium des Innern, Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016 (Stand: April 2017), Tabelle S.33.; (abgerufen am 24.08.2017).

³ Zur Erarbeitung des Konzepts wurden folgende Gesetze, Konventionen und Kodizes herangezogen: Konvention über die Rechte des Kindes (UNCRC – 1989), Aechtes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), VENRO-Kodex für entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

1. Verpflichtung

Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen im Schloss Dreilützow wirken darauf hin:

- Kinder und Jugendliche stets mit Respekt zu behandeln und jegliche Form von Diskriminierung zu unterlassen.
- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch sowie Vernachlässigung zu schützen.
- ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und Jugendliche sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet ist.
- die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu achten und die Vertraulichkeit persönlicher Informationen zu wahren.
- Kinder und Jugendliche bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten zu berücksichtigen.
- in der gesamten Einrichtung ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und Menschen für das Thema zu sensibilisieren.
- geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren.
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde der Kinder und Jugendlichen stets gewahrt bleibt.

2. Ziel und Reichweite des Kinderschutzkonzepts

Ziel des Kinderschutzkonzepts vom Schloss Dreilützow ist es, in der gesamten Einrichtung Schloss Dreilützow eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu sichern, zu fördern und zu leben. Insbesondere bedeutet dies ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu allen Gästen sicherzustellen, besonders zu den Kindern und Jugendlichen, und sie für die Dauer ihres Aufenthalts im Schloss Dreilützow vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Um die Risiken des Missbrauchs und der Misshandlung zu verringern, wird das Bewusstsein aller Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Honorarkräfte für dieses Thema gestärkt. Zudem hilft das Kinderschutzkonzept, die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen vor falschen Anschuldigungen und das Schloss Dreilützow vor Ansehensverlust zu schützen. Mit allen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird der Bereich Missbrauch und Misshandlung thematisiert.

Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten wird ein Klima der Offenheit geschaffen, in dem mit dem Thema transparent, effektiv und zum Wohl von Kindern und Jugendlichen umgegangen wird. Dieses Kinderschutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Honorarkräfte und Gäste der Einrichtung Schloss Dreilützow.

3. Begriffsbestimmungen

- **Kinder und Jugendliche** – sind in diesem Konzept Minderjährige im Alter von 0-18 Jahren.
- **Mitarbeitende** – sind alle Personen, die auf Basis eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages haupt- oder nebenberuflich im Schloss Dreilützow tätig sind oder sein werden. Darunter fallen ebenso die im Rahmen eines Freiwilligendienstes tätigen Personen.
- **Ehrenamtliche** – sind Personen, die ehrenamtlich tätig sind oder sein werden. Personen, die auf Veranstaltungen vom Schloss Dreilützow unentgeltlich tätig sind oder sein werden, werden als **ehrenamtlich Mitwirkende** genannt, sofern eine Differenzierung erforderlich ist.
- **Honorarkräfte** – sind alle Personen, die auf Basis einer Honorarvereinbarung oder auf Rechnung im Schloss Dreilützow tätig sind oder sein werden.
- **Gäste und Besucher** – sind Personen, die an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen, als externe Gruppen oder Einzelgäste im Schloss Dreilützow Unterkunft nehmen oder als Einzelpersonen oder in Gruppen das Schlossgelände besichtigen.

II. WIR HANDELN VORAUSSCHAUEND – PRÄVENTION

1. Standards im Personalmanagement

In dem Bestreben, bei ihrer Arbeit für Kinder und Jugendliche ein sicheres Umfeld zu schaffen, ergreift das Schloss Dreilützow, sowie auch der Träger des Hauses grundlegende Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements. Hierbei ist dem Schloss Dreilützow bewusst, dass ein umsichtiges Auswahl- und Einstellungsverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potentiellen Tätern bietet. Es dient jedoch der Abschreckung derjenigen, mit der schlechten Absicht, sich über ein Engagement im Schloss Dreilützow Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu verschaffen.

1.1 Bewerbungsgespräche

In allen Bewerbungsgesprächen (ggf. auch in Stellenausschreibungen) wird auf dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept eingegangen und deutlich gemacht, dass die in diesem Konzept beinhaltet klar formulierte Selbstverpflichtung der Einrichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gilt.

1.2 Personalauswahl

In allen Auswahl- und Anstellungsverfahren für neue Mitarbeitende wird der Kinderschutz berücksichtigt. Dabei wird beachtet, inwieweit der Arbeitskontext einen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet und wo Risiken für ein unangemessenes Verhalten liegen können.

Der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. als Träger des Hauses, stellt in Absprache mit den Verantwortlichen im Schloss Dreilützow niemanden ein, der oder die einschlägig vorbestraft ist. Bei entsprechenden Bedenken im Laufe der Einarbeitung bzw. Probezeit ist der Vertrag zu beenden.

1.3 Erweitertes Führungszeugnis

Vor / bzw. kurz nach Vertragsabschluss muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Ebenso sollen bereits angestellte Mitarbeitende ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten werden vom Schloss Dreilützow für jugendliche Mitarbeiter*innen übernommen.

1.4 Selbstauskunft

Das Schloss Dreilützow macht deutlich, dass die Einrichtung keinerlei grenzüberschreitendes Verhalten an Kindern und Jugendlichen im Schloss Dreilützow duldet und diesbezüglich bei Verdachtsmomenten entschieden eingreifen wird. Dazu geben alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Referenten eine schriftliche Selbstauskunft ab. Diese umfasst die Erklärung, dass die betreffende Person nicht aufgrund von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde oder gegen sie ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

1.5 Kinderschutzschulungen

Alle Mitarbeitenden der Einrichtung Schloss Dreilützow werden über grundlegende Prinzipien des Kinderschutzes, die Verhaltensrichtlinien innerhalb des Kinderschutzkonzepts sowie über Verhalten, Meldeprozedere und Vorgaben für den Fall, dass eine Kinderschutzverletzung eintritt, geschult. Die Schulung erfolgt vorrangig über die Leitung des Hauses.

2. Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist, die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen. Ferner sollen

Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Schloss Dreilützow sowie Personen, die über das Schloss Dreilützow Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben, vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen geschützt werden. Alle Mitarbeiter*Innen unterzeichnen einen EHRENKODEX.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, immer:

- das Kinderschutzkonzept des Schlosses zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befolgen.
- als Mitarbeitender und Ehrenamtlicher für die Beachtung der Verhaltensregeln Sorge zu tragen.
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und sie der Hausleitung oder einem/einer Stellvertreter*in sofort und direkt mitzuteilen.
- zu einem vertraulichen und kooperativen Verhalten im Falle einer Untersuchung.
- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches, sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeit zu fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt zu behandeln.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Würde und das Schutzbedürfnis von Kindern zu achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern (vgl. KAPITEL II.4).
- erzieherische Maßnahmen gewaltfrei und ohne Demütigung auszuüben.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals:

- Kinder und Jugendliche zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern.
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen zu missbrauchen.
- Kinder und Jugendliche zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- ein Kind oder einen Jugendlichen sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln; insbesondere niemals mit oder an einem Kind oder Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder den jungen Menschen pornographischem Material auszusetzen.
- kinderpornographisches Material im Sinne §§ 184ff. StGB zu besitzen oder zu konsumieren.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke im Schloss zu benutzen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind oder Jugendlichen zu machen.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern und Jugendlichen zu verbringen. Davon unberührt bleibt die elterliche Sorge um eigene Kinder.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu dulden oder zu unterstützen.
- um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- weder vorsätzlich, grob fahrlässig oder aus böswilligen Motiven falsche Anschuldigungen auf einen Verstoß gegen diese Richtlinien zu erheben.

3. Verantwortungsbereiche

3.1 Leitung / Abteilungsleitungen

Die Einrichtungsleitung sorgt für die strukturellen Voraussetzungen, das Kinder-Jugendschutzkonzept allen im Schloss Dreilützow Tätigen bekannt ist. Insbesondere bei eigenen Veranstaltungen des Hauses, wird dieses Thema verstärkt betrachtet.

3.2 Abteilungsleitungen

Die Aufgabe der Verantwortlichen in den Bereichen Küche/Service, sowie Reinigung/Hauswirtschaft und pädagogischer Arbeit/ Bereich Freiwilligendienst ist es, zusammen mit der Einrichtungsleitung, die Sensibilität dieses Themas präsent zu halten. An Hand von Beispielen wird in den Bereichen fortlaufend mit den Abteilungsleitungen zusammen das Thema Missbrauch thematisiert.

3.3 Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Honorarkräfte

Alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Honorarkräfte vom Schloss Dreilützow beachten die Regeln zum Kinderschutz. Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Honorarkräfte unterzeichnen einen Ehrenkodex. Davon unberührt bleibt ggf. eine Verpflichtung, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Diese Personengruppen werden in angemessener Weise über das Kinderschutzkonzept informiert:

- Ehrenamtlich Mitwirkende, die bei einzelnen Veranstaltungen Dienste übernehmen, bei denen sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhalten eine entsprechende Einführung in das Kinderschutzkonzept vor Beginn der Veranstaltung.
- Externen Gruppen wird das Kinder- und Jugendschutzkonzept auf der Internetseite des Hauses zur Verfügung gestellt. Ein Hinweis auf dieses Konzept erfolgt mit der Zusendung der Vertragsunterlagen.

4. Kommunikationsstandards

Das Schloss Dreilützow informiert über dieses Konzept auf verschiedenen Ebenen.

- In Gesprächen mit Besuchergruppen.
- Über die Internetseite der Einrichtung.
- Durch das Auslegen von Printmaterial in den Häusern.

Dabei ist dem Schloss Dreilützow bewusst, dass Medienkommunikation immer auch Risiken mit sich bringt, die Kinderrechte verletzen kann. Um die beteiligten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren wie Gewalt und Stigmatisierung zu schützen, trägt Schloss Dreilützow dafür Sorge, dass folgende Kommunikationsstandards befolgt werden:

4.1. Schutz der Würde und Privatsphäre

- In allen Formen der Kommunikation werden Kinder und Jugendliche mit Respekt behandelt und dargestellt. Alle Medieninhalte wahren die Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Kinder und Jugendliche werden weder zu kompromittierenden Posen aufgefordert noch in solchen Posen abgebildet.
- Bei Bildaufnahmen ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen angemessen bekleidet sind.
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.

4.2. Information und Zustimmung des Kindes/der Jugendlichen

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Betreuer auf verständliche Weise über den Inhalt und Zweck informiert. Vor der Aufzeichnung ist eine textliche Einverständniserklärung einzuholen, wenigstens aber eine Information und Abfrage aller Kinder, Jugendlichen und deren Eltern im Rahmen der Eröffnung einer

Veranstaltung. Wo dies nicht möglich ist, ist vor der Veröffentlichung von Medieninhalten das Einverständnis der Eltern, Kinder und Jugendlichen auf einem anderen Weg (Email, Post) einzuholen. Eine textliche Zustimmung ist erforderlich, wenn Kinder und Jugendliche (durch Daten wie Namen-und Ortsangabe) leicht identifiziert werden können.

4.3. Schutz der Identität

In öffentlich zugänglichen Medien wird weder der Nachname noch die Adresse eines Kindes oder Jugendlichen genannt bzw. gezeigt.

Mitarbeiter*Innen haben keine Auskunft über Gäste / Besucher der Einrichtung gegenüber Dritten zu geben. Dies kann nur nach Rücksprache und mit Einverständnis der betreffenden Person erfolgen.

4.4 Weitere Bestimmung zu digitalen Medien und Kommunikation

Die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden und der öffentliche Internetzugang im Schloss Dreilützow (WLAN, Gästecomputer) wird nur den Gruppenleitungen, oder volljährigen Personen zur Verfügung gestellt. Die Gruppenleitungen werden auf die Sensibilität des Themas Kinder- und Jugendschutz bei der Weitergabe der Zugangsdaten an ihre TN hingewiesen.

4.5 Informationsweitergabe / Verantwortung jedes Einzelnen

- Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen erhalten ein gedrucktes Exemplar dieses Kinder- und Jugendschutzkonzepts zum Lesen.
- Das Kinder- Jugendschutzkonzept wird auf der Homepage der Einrichtung veröffentlicht.
- Der Ehrenkodex wird von allen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen unterschrieben.

III. WIR HANDELN VERANTWORTLICH – INTERVENTION

1. Strukturen und Arbeitsweise

Um die Aufgabenbereiche des Kinder- und Jugendschutzkonzepts im Schloss Dreilützow systematisch umsetzen und bearbeiten zu können, werden folgende Strukturen eingerichtet:

1.1 Interne und externe Vertrauenspersonen

Die Einrichtung Schloss Dreilützow benennt bis zu drei Personen aus dem Kreis der Mitarbeitenden. Dabei sollte es sich Minimum um eine Frau und einen Mann handeln.

Sie sind:

- die Ansprechpersonen für Betroffene, Zeugen und alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Honorarkräfte.
- in ihrer Aufgabe zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- damit beauftragt, Hinweise auf Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen entgegenzunehmen und die weiteren Schritte einzuleiten.

1.2 Externe Vertrauensperson

Der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. als Träger der Einrichtung hält ein Netz von Mitarbeitern*Innen in Beratungsstellen vor, die als spezielle Fachkraft für Fälle in denen Missbrauch eine Rolle spielt, eingeschaltet werden sollen. Die Beratungsstelle Hagenow, als nächstgelegene Stelle, ist Ansprechpartner für die internen Vertrauenspersonen von Schloss Dreilützow.

Caritas Beratungsstelle Hagenow
Lange Straße 52
19230 Hagenow Tel.: 03883 72 10 55

2. Fallmanagementsystem

Das Schloss Dreilützow systematisiert den Umgang mit und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ziel des Fallmanagementsystems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Reaktion zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen.

2.1 Meldung eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalls

Alle Personen, für die dieses Konzept gilt sind dazu verpflichtet, ihnen bekanntwerdende tatsächliche oder vermutete Fälle von Missbrauch und Gewalt durch Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Honorarkräfte oder Gäste, auch wenn Missbrauch unter Kindern und Jugendlichen auftritt, zu melden. Jede Person kann sich an die internen und externen Vertrauenspersonen wenden, ohne dadurch einen Nachteil zu erfahren. Der erste Weg sollte in der Regel der Weg über die internen Vertrauenspersonen sein.

Mit der Einrichtung dieser Meldepflicht, zusätzlich zu den gesetzlichen Mitteilungspflichten, will das Schloss Dreilützow sicherstellen, dass jedem vermuteten und tatsächlichen Missbrauchsgeschehen im Schloss Dreilützow nachgegangen wird. Bei konkreten Tatvorwürfen wird auch anonymen Hinweisen nachgegangen; anonymen Hinweisen ohne konkreten Tatvorwurf kann und wird nicht nachgegangen werden.“

2.2 Vorgehen beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte

Jedem Hinweis auf Missbrauch und Gewalt wird nachgegangen. Bei der zunächst internen Beobachtung und Sondierung sind größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Hierfür treten die Akteure (Vertrauenspersonen) im Schloss Dreilützow unverzüglich miteinander in Kontakt. Ziel jeder Intervention ist der Schutz der von Missbrauch und Gewalt betroffenen Person.

Die Vertrauenspersonen koordinieren die weiteren Maßnahmen in enger Absprache untereinander. Die Maßnahmen umfassen folgende Aufgaben:

- Der Kontakt Beschuldigter mit den mutmaßlich Betroffenen muss unverzüglich unterbunden werden.
- Bei minderjährigen Betroffenen und Beschuldigten sind die Sorgeberechtigten zu informieren.
- Mit der von Missbrauch oder Gewalt betroffenen Person ist das Gespräch zu suchen.
- Ebenso ist, getrennt davon, das Gespräch mit den jeweils Beschuldigten zu suchen.
- Die zuständigen Behörden sind zu informieren.
- Unter Berücksichtigung der Interessen der mutmaßlich betroffenen Personen ist der Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, insbesondere dann, wenn weitere Personen gefährdet sind.
- Auf psychosoziale Hilfen für die mutmaßlich betroffenen Personen und ihre Angehörigen ist hinzuweisen.
- Der Fallverlauf und die Vorgehensschritte sind sorgfältig bis zum Abschluss des Falles zu dokumentieren.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Nur die Einrichtungsleitung darf / kann nach Rücksprache mit dem Träger Informationen an die Öffentlichkeit geben - immer unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Opfer.

2.4 Nicht aufzuklärende Fälle

Wenn der Verdacht von Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt werden kann, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme von Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen rechtfertigen, entscheidet Schloss Dreilützow zusammen mit dem Träger des Hauses über das weitere Vorgehen.

2.5 Beendigung des Verfahrens

Nach Abschluss des Verfahrens wird ein vorliegender Vorgang/Fall mit den involvierten Vertrauenspersonen der Einrichtung und mit Vertretern des Trägers ausgewertet.

2.6 Rehabilitation

Mitarbeitende sind zu rehabilitieren, wenn diese zu Unrecht eines Vorfalls von Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen beschuldigt wurden. Die Maßnahmen zur Rehabilitation obliegen der Einrichtungsleitung und dem Träger des Hauses.